

**Auftraggeber = Datafox GmbH, im Folgenden AG genannt.**  
**Auftragnehmer = Lieferant, im Folgenden AN genannt.**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Bestellungen des AG gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des ANs in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltslose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der AN ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

## 2. Bestellung

2.1 Unsere Bestellungen sind nur schriftlich gültig. Mündliche Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um rechtswirksam zu sein.

2.2 Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

## 3. Lieferfristen, Liefertermine

3.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisungen des AG zu den vereinbarten Terminen. Der Liefertermin versteht sich eintreffend am Erfüllungsort. Der AN hat Änderungen der Termine unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2 Der AG ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht bestellt wurde, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des ANs zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

3.3 Liefert oder leistet der AN nicht innerhalb der von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der AN die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die uns durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Einkleckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu den Lasten des AN.

3.4 Wir werden das Recht auf Vertragsstrafe (§ 341 BGB) wahrnehmen. Der AN verpflichtet sich bei Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 %, jeweils bezogen auf den Preis der Lieferung, zu zahlen. Der AG kann sich die Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafen bis zur letzten Zahlung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

## 4. Lieferung und Versand

4.1 Der AN hat die Versandvorschriften des AG und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Artikelnummern des AG anzugeben.

4.2 Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der AN, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.3 Der AG trägt keine Transportkosten bei Teillieferungen, die nicht ausdrücklich gewünscht waren.

4.4 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen hat der AN die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung der Verpackung erfolgt auf Risiko des AN.

4.5 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den AG erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellcode zu liefern.

## 5. Untersuchung der Ware und Abnahme

5.1 Der AN sichert zu, dass die Ware den einschlägigen Normen, dem Stand der Technik und ggf. den Anforderungen von Zeichnungen und Pflichtenheften entspricht.

5.2 Der AN hat bei kundenspezifischen Teilen nach Zeichnungen und Pflichtenheft zu prüfen, ob die Ausführung dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen entspricht. Bei Abweichungen hat der AN den AG darüber zu informieren.

5.3 Die Abnahme erfolgt im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Abnahmefiktion vorsehen, sind ausgeschlossen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der AG die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des AN vor.

5.4 Etwaige Untersuchungspflichten der Datafox GmbH beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob es die gelieferte Ware lt. Lieferschein, der bestellten Ware entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.

## 6. Mängelrüge, Gewährleistung, Nebenpflichten, Verjährung

6.1 Der AN leistet Gewähr für die vereinbarte Ausführung, die Qualität, die Menge und die zugesicherten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes.

6.2 Qualitäts- und Mengenprüfung der Endprodukte im Wareneingang des AG erfolgen grundsätzlich nach Stichprobenverfahren innerhalb von 4 Wochen nach Anlieferung bei dem AG. Soweit der AG zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen, andere Mängel innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung gerügt werden. Für die Mängelrüge sind bei der Wareneingangsprüfung festgestellte unzulässige Abweichungen von den vereinbarten Bestelldaten maßgebend. Bei der Wareneingangsprüfung nicht gefundene Mängel gelten als verdeckte Mängel und sind wie solche zu behandeln.

6.3 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf von zwei Jahren seit Anlieferung bzw. bei Leistungen seit Abnahme, es sei denn, dass Arglist des ANs vorliegt. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

6.4 Mangelhafte Lieferungen / Leistungen berechtigen den AG, auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat, nach Wahl des AG entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschließlich Aufwendersatz zu verlangen.

6.5 Der AG kann auch Schadensersatz verlangen im Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und sonst, wenn der AN nicht nachweist, dass ihn an dem Mangel kein Verschulden trifft. Dies gilt auch im Fall der Verletzung von Nebenpflichten durch den AN. Für die Verjährung vertraglicher Schadensersatzansprüche gelten die gesetzli-

chen Verjährungsfristen. Die Haftung des AN aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) bleibt ungerührt.

6.6 In dringenden Fällen und wenn der AN die von dem AG verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, ist der AG berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung in ihm geeignet erscheinender Weise auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Der AG kann Kosten, die durch Sortieren oder Nacharbeit mangelhafter Lieferungen entstehen, dem AN berechnen. Kosten für Rücksendungen der von dem AG durch Stichprobenprüfungen als mangelhaft festgestellten Lieferungen gehen zu Lasten des AN.

## 7. Rücktrittsrecht bei mangelhaften Erstmustern, Proben

7.1 Bei nicht termingerechter Vorlage oder bei Mängeln der Muster, Proben usw. ist der AG nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

## 8. Zahlungsunfähigkeit

8.1 Stellt der AN seine Leistungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der AG berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem AG zugute.

9.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

9.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den AG, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

9.4 Die Zahlung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unter Abzug von 2 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt per Überweisung. Der AG kommt erst nach Mahnung in Verzug.

## 10. Aufrechnung und Abtretung

10.1 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

10.2 Die Abtretung von Forderungen gegen den AG ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

## 11. Beistellung von Material

11.1 Vom AG beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG und ist vom AN unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von den sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum des AG zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen sind vom AN zu ersetzen.

11.2 Verarbeitet der AN das beigestellte Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit für den AG. Der AG wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sache. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht dem AG ein Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

## 12. Werkzeugvertrag

Die Bedingungen bezüglich gefertigter Werkzeuge werden individuell zwischen AN und AG in einem separaten Werkzeugvertrag vereinbart.

## 13. Haftung

13.1 Der AN wird den AG von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen den AG wegen eines Mangels oder Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes geltend gemacht werden können. Zudem stellt der AN den AG von allen Kosten und Aufwendungen frei, die dem AG im Zusammenhang mit – nach Art und Umfang erforderlichen - Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung nach in- oder ausländischem Recht (z. B. nach dem Produktionshaftungsgesetz) entstehen (insbesondere durch Warn- oder Rückrufaktionen); dies gilt jedoch nur, soweit diese Maßnahmen durch eine fehlerhafte Lieferung des AN verursacht worden ist.

13.2 Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar ebenfalls unbegrenzt.

## 14. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

## 15. Schutzrechte Dritter

Der AN bestätigt, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

## 16. Datenschutz

Der AN erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.

## 17. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung sowie für die Zahlung ist der benannte Bestimmungsort, wenn kein solcher bekannt ist es der Sitz des AG.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Bad Salzungen.

## 18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

V1.0 Stand 28.11.2011

Datafox GmbH, Dermbacher Str. 12 – 14, 36419 Geisa, Telefon: 036967 595-0, Fax: 036967 595-50, [www.datafox.de](http://www.datafox.de)

---

